

II-4778 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2470 /J

1988 -07- 11

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Überführung von Personen in geschlossene Abteilungen von psychiatrischen Krankenhäusern durch Sicherheitsorgane

Am 18. Mai 1988 wurde Doris Fuchs nach einem schweren epileptischen Anfall ins Linzer AKH eingewiesen. Von dort wurde sie wegen angeblicher Selbstmorddrohungen in die geschlossene Abteilung des Wagner-Jauregg-Krankenhauses eingewiesen. Da sich Doris Fuchs der Überweisung widersetze, wurde sie mit Polizeigewalt (jedoch ohne Beiziehung eines Amtsarztes) ins Wagner-Jauregg-Krankenhaus gebracht. Der Verantwortliche für die geschlossene Abteilung, Dr. Teufl, weigerte sich, Doris Fuchs zu entlassen oder auf eine offene Station zu verlegen.

Erhard Erle, der Verlobte von Doris Fuchs, und Dipl.Ing. Peter Gengler begaben sich nach einem erfolglosen Gespräch mit Dr. Teufl zum Jorndienst der Kriminalpolizei.

Dort brachten sie vor, daß

- a) Erle als Verlobter den seelischen Zustand der Doris Fuchs am genauesten kenne und wisse, daß keine Selbstmordgefahr vorliege;
- b) Erle im AKH mit dem behandelnden Unfallarzt gesprochen habe und da von Selbstmorddrohungen nicht die Rede gewesen sei;
- c) Doris Fuchs auf der geschlossenen Abteilung mehrfach schlecht behandelt worden sei und daher den zwangsweisen Aufenthalt als Freiheitsberaubung empfinde.

Erle und Gengler brachten weiters vor, daß auf Grund dieser Tatsachen und der nicht erfolgten Beiziehung eines Amtsarztes der Verdacht der Freiheitsberaubung bestehe und wollten eine entsprechende Strafanzeige erstatten.

Ein Beamter namens Stockhamer erklärte, die Polizei sei für Anzeigen gegen ein Spital nicht zuständig. Der Tatbestand der Freiheitsberaubung sei auf die zwangsweise Anhaltung in Spitälern nicht anzuwenden.

Ein anderer Beamter (Strigl oder der Journalbeamte) sagte wörtlich: "Seid's froh, daß wir sie nicht mit dem Amtsarzt eingewiesen haben. Dann würde sie überhaupt nicht mehr herauskommen."

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E :

1. Welche Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlässe) regeln die zwangsweise Einlieferung in geschlossene Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser?
2. Wurden bei der Einlieferung der Doris Fuchs in das Wagner-Jauregg-Krankenhaus Rechtsvorschriften verletzt? Wenn ja, welche?
3. Welche Bedeutung besitzt der Ausdruck "widerrechtlich" in § 99 StGB (Freiheitsentziehung) in diesem Zusammenhang?
4. a) Welche Pflichten ergeben sich aus § 84 StPO für Journalbeamtinnen der Kriminalpolizei gegenüber Bürgern, die in bestimmten Fällen Strafanzeige erstatten wollen?
b) Ist aus der geltenden Rechtslage abzuleiten, daß Kriminalbeamtinnen der Entscheidung, ob eine Strafanzeige aufzunehmen sei, ihre eigene rechtliche Anschauung zugrunde legen dürfen?
Falls ja, inwieweit wird dadurch die Entscheidungsbefugnis der Staatsanwaltschaft betroffen?
c) Haben die Kriminalbeamtinnen der Linzer Bundespolizeidirektion die Aufnahme einer Strafanzeige rechtmäßig verweigert?
5. Falls in dieser Angelegenheit Beamte der öffentlichen Sicherheit Rechtsvorschriften verletzt haben: Welche Maßnahmen zur Ahndung dieser Gesetzesverletzungen haben Sie eingeleitet?